

Gegenanträge zur Hauptversammlung 2022

Nachfolgend finden Sie alle Gegenanträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE 13. Mai 2022, die bis Donnerstag, 28. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ), ordnungsgemäß zugegangen sind. Sie gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende Aktionär zur Hauptversammlung angemeldet ist und den Nachweis seines Anteilsbesitzes erbracht hat. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt.

Zur Abstimmung über als gestellt geltende Gegenanträge können Stammaktionäre oder deren Bevollmächtigte (i) das Aktionärsportal unter www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung oder (ii) das Formular zur Stimmrechtsausübung im Wege der Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die von der Porsche Automobil Holding SE benannten Stimmrechtsvertreter oder Briefwahl nutzen. Es ist im Internet unter www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung abrufbar.

Prof. Christian Strenger

**An die
Porsche Automobil Holding SE
-Vorstand-
z.Hd. Frau Riela
70435 Stuttgart**

Per E-Mail an: hv2022@porsche-se.com

██████████ den 27. April 2022

Porsche SE-HV am 13.05.2022: Gegen-Antrag nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als langjähriger Privataktionär der Porsche Automobil Holding SE (Depotbestätigung anbei) stelle ich hiermit folgenden Antrag nach § 126, 127 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Mai 2022:

TOP 2: Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der Porsche Automobil Holding SE

Es wird beantragt, den Bilanzgewinn von € 783,1 Mio. solange auf neue Rechnung der Gesellschaft vorzutragen, bis § 22 (5) der jetzigen Satzung dergestalt geändert wird, dass der Gewinnvorzug von derzeit nur 0,6 Cents (=0,002%) für die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft nicht mehr wirtschaftlich völlig unangemessen und wertlos ist.

Begründung:

Der gravierende Nachteil des fehlenden Stimmrechts, das alleine den aber nur 50% des Grundkapitals der Gesellschaft vertretenden Familien Piech und Porsche vorbehalten ist, darf nicht durch einen Vorzug ausgeglichen werden, der im wirtschaftlichen Ergebnis völlig wertlos und damit irrelevant ist. Genau dies würde aber durch den Dividendenvorschlag der Verwaltung dokumentiert und damit ein


Rechtsmissbrauch gemäß § 242 BGB mit der Umgehung des zwingenden Aktienrechts geschaffen.

Der jetzt satzungsmäßig vorgesehene Vorzug von 0,6 Cents führt mit einem Mehr von lediglich 0,002% zu einem unzulässig niedrigen Entgelt für das fehlende Stimmrecht. Dies ist nicht nur im Kapitalmarktvergleich unangemessen; auch die juristische Literatur erwähnt einen Mehrprozentsatz von 4 – 6% (zumindest aber wenige Cents).

Durch den Vorschlag des Gewinnvortrags bis zur Änderung der heute im Ergebnis missbräuchlichen Satzungs Vorgabe wird lediglich eine zeitliche Verschiebung der Auszahlung der Dividende bis zur Abhaltung einer von den Großaktionären durch entsprechenden Antrag auf eine außerordentliche Hauptversammlung mit entsprechend geändertem Beschlussvorschlag erforderlich.

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung des Gegenantrags nebst Begründung. Die Begründung des einzelnen Gegenantrags beträgt nicht mehr als 5.000 Zeichen, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind.

Mit freundlichen Grüßen



(C. Strenger)